

Studiengangsspezifische Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften folgende für den Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Die Präsidentin hat am 17.07.2013 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren
- § 4 Anerkennung von Vorleistungen
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praxisorientierte Ausbildung
- § 8 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule
- § 9 Studiengangsspezifische Regelungen zur BA- Thesis
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 In-Kraft-Treten/Geltungsbereich/Außerkräfttreten
- Anlage 1: Studienplan
 - 1. Studienabschnitt
 - 1. und 2. Studiensemester
 - 2. Studienabschnitt
 - 3. bis 6. Studiensemester
- Anlage 2: Prüfungsplan
 - 1. Studienabschnitt
 - Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester
 - 2. Studienabschnitt
 - Prüfungspläne 3. bis 6. Studiensemester
- Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BABEK/Bbgl.)
- Anlage 4: Katalog- Anrechnungsfähige Vorleistungen
 - Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung ErzieherInnen – Lehrplan 1994
 - Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung ErzieherInnen – Lehrplan 1.August 2001
 - Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung HeilerziehungspflegerInnen –Lehrplan 1.11. 2001
 - Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung HeilpädagogInnen – Lehrplan 1.8. 2001
 - Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung SozialpädagogInnen – Lehrplan 1.August 2007

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen regeln den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 in der Fassung vom 31.07.2012 (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehören der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehören auch die Praktikumsordnung (PraO-BABEK/Bbgl. – Anlage 3), die alle Regelungen für die Praxismodule enthält sowie die Übersicht über die anererkennungsfähigen Vorleistungen (Anlage 4).

§ 2 Studienziel

(1) Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ führt zu einem ersten Hochschulabschluss in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern und berechtigt zur Bewerbung für Masterprogramme. Ziel des Studiums ist die Erweiterung der bereits vorhandenen beruflichen Kompetenzen zur Bildung und Erziehung von Kindern durch eine umfassende wissenschaftliche und praxisreflexive Qualifikation. Einsatzfelder der Absolventinnen und Absolventen sind Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und weitere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Kinder und deren Familien im Mittelpunkt stehen.

Das Studium qualifiziert pädagogische Fachkräfte insbesondere

- für Leitungstätigkeiten in Kindertageseinrichtungen sowie
- für anleitende Tätigkeiten (Fachberatung, Praktikantenanleitung u.a.) in Kindertageseinrichtungen.

(2) Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ orientiert sich insgesamt an grundlegenden pädagogischen Kompetenzen zur Ausprägung pädagogischer Professionalität in der Kindertagesbetreuung. Er verbindet die Erkenntnisse verschiedener Disziplinen und verzahnt die theoretische mit der praktischen Ausbildung. In einer interdisziplinären Ausbildung sollen die Studierenden insbesondere folgende Wissens-, Selbst- und Handlungskompetenzen erwerben bzw. weiterentwickeln:

- Wissen und Verstehen von erziehungswissenschaftlichen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen, sozialwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen;
- Wissen und Verstehen der gesellschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen von Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit;
- Kompetenzen zur Reflexion und Nutzung solcher Praxis- und Forschungsmethoden, die für die pädagogische Arbeit relevant sind;
- Kompetenz zur Planung, Anregung und Gestaltung von Bildungsprozessen in allen, in den Bildungsplänen thematisierten Bildungsbereichen;
- Wahrnehmungs-, Beobachtungs-, Deutungs- und Reflexionskompetenz u.a., um Entwicklungsprozesse bzw. Entwicklungsverzögerungen zu erkennen;
- Kompetenz zur biografischen und professionellen Selbstreflexion;
- Diversity- und Genderkompetenz bei der Analyse von Lebenslagen;
- Fähigkeit, Bildungsbenachteiligung zu erkennen und entgegen zu wirken;
- Fähigkeit zur konstruktiven Gestaltung der Arbeit mit Familien als Erziehungs- und Bildungspartnerschaft;
- pädagogische Grundhaltung, die durch Wertschätzung, Empathie und Authentizität geprägt ist; eine demokratische und kinderrechtsorientierte Wertorientierung sowie
- Kommunikations- und Beratungskompetenz;

- Kompetenzen zur Gestaltung partizipativer, entwicklungsfördernder Interaktion mit Kindern;
- Fähigkeit, Bildungsangebote entwickeln zu können, die der sozialen Vielfalt der kindlichen Lebenswelten gerecht werden und eine Chancengerechtigkeit in der Bildung von Kindern realisieren;
- konzeptuelle und planerische Kompetenzen zur qualitativen Weiterentwicklung pädagogischer Institutionen sowie deren Evaluation;
- Fähigkeit zur verantwortlichen Leitung, zum Management in der Kindertagesbetreuung und Anleitung;
- Kompetenzen, die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung als „Orte der Bildung“ von Kindern in Bezug zu ihrem sozialen Netzwerk sowie als Familienzentren zu verstehen.

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeine Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist. Darunter fallen auch AbsolventInnen der Fachschulen der DDR, welche von Art. 37 Einigungsvertrag erfasst werden.

(2) Es wird ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 62 des Thüringer Hochschulgesetzes durchgeführt, in dem die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ festgestellt wird. Näheres zu diesem Verfahren ist in der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 4 Anerkennung von Vorleistungen

(1) Den Studierenden können auf Antrag in bestimmten Modulen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(2) Die Anerkennung nimmt der Prüfungsausschuss der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften nach Prüfung der Anträge vor.

(3) Die in den Tabellen (Anlage 4) aufgeführten Module können anerkannt werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin die entsprechende Fachschulvorleistung mit einem Notendurchschnitt von mind. 2,5 abgeschlossen hat.

Auch können im Einzelfall in Modulen andere Abschlüsse (Zusatzqualifizierungs- und Weiterbildungsleistungen) anerkannt werden.

Die zuständige Prüfungskommission trifft in allen Fällen die Entscheidung über eine Anerkennung der Module und/oder Prüfungsleistungen, welche dann als „bestanden“ bewertet werden.

(4) Eine differenzierte Übersicht über die anerkennungsfähigen Vorleistungen bezogen auf die Module und Semester befindet sich in Anlage 4.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, dem Bachelor of Arts (B.A.). Das Studium ist auch als Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ erfolgt alle zwei Jahre.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester:	4 Pflichtmodule, 1 Wahlpflichtmodul (siehe Anlage 1)	30 ECTS
2. Studiensemester:	3 Pflichtmodule (siehe Anlage 1)	27 ECTS

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester:	4 Pflichtmodule, 1 Wahlpflichtmodul (siehe Anlage 1)	30 ECTS
4. Studiensemester:	6 Pflichtmodule (siehe Anlage 1)	27 ECTS
5. Studiensemester:	5 Pflichtmodule (siehe Anlage 1)	30 ECTS
6. Studiensemester:	3 Pflichtmodule und die Bachelorarbeit, inklusive begleitendes Seminar (siehe Anlage 1)	30 ECTS

Die 6 Credits für studiengangsübergreifende Kompetenzen (Wahlmodul) können während des gesamten Studiums erworben werden.

(3) Der 1. Studienabschnitt (1. und 2. Semester als Orientierungsphase) umfasst 7 Pflichtmodule und 1 Wahlpflichtmodul. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundlegenden Vorbereitung auf die folgende Studienphase (Vertiefungsphase). Der 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase) besteht aus 18 Pflichtmodulen, der Bachelorarbeit, begleitendem Seminar und 1 Wahlpflichtmodul. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 2 geregelt.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt,
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges „Bildung- und Erziehung von Kindern“ ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen und im Einzelfall die Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung regeln.

§ 7 Praxisorientierte Ausbildung

- (1) Die praxisorientierte Ausbildung wird in drei Praxisschwerpunkten realisiert:
- im Rahmen des im Selbststudium stattfindenden „Lernen am Arbeitsplatz“ (betrifft alle Lehrinhalte)
 - die Praxisprojekte
 - die Praxisbegleitveranstaltungen vom 3. bis zum 5. Semester

Die Credits für die Praxisschwerpunkte gehen aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Näheres regelt die Praktikumsordnung (PraO-BABEK/Bbgl.) für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften (Anlage3).

(2) Der Versuch einer Notenverbesserung durch freiwillige Wiederholung der Prüfung ist in den Modulen, die der Studienbegleiteten Praxisphase (Modul BA3M4.2) zugeordnet sind, nicht möglich.

§ 8 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und dem Wahlmodul „Studiengangsübergreifende Kompetenzen“. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP), dienen der Vertiefung spezifischer Schwerpunktkompetenzen.

§ 9 Studiengangsspezifische Regelungen zur BA-Thesis

(1) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Die Anfertigung der Bachelorarbeit wird von einem Seminar begleitet. Die Anmeldung und die Abgabe der BA-Thesis erfolgt nach den Terminvorgaben des jeweiligen Semesters (Prüfungsplanung). Voraussetzung für die Anmeldung zur BA-Thesis ist, dass alle Modulprüfungen der Semester 1 bis 5 bestanden sind. Die Bearbeitungszeit der BA-Thesis beträgt 12 Wochen, das Thema der BA-Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(2) Die BA-Thesis soll den Umfang von 45 Seiten (Schrifttyp: Arial 12, 1 ½-zeilig / Lineal 0 bis 16 cm) ohne Inhaltsverzeichnis und Anhänge nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Richtlinien des "Standards Bachelorarbeiten" der Fakultät. Die BA-Thesis wird in drei Exemplaren als Ausdruck und zusätzlich in einer prüfbaren elektronischen Form bei der beauftragten Stelle abgegeben.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 In-Kraft-Treten/Geltungsbereich/Außerkräftreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung von Kindern“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2013/14 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung von Kindern vom 21.03.2010 (Vkbl. FHE Nr. 32), in der geänderten Fassung vom 31.07.2012 (Vkbl. FHE Nr. 39) bis zum Sommersemester 2016 weiter Anwendung. Ab dem Wintersemester 2016/17 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, den 17.07.2013

Prof. Dr. Kerstin Wydra
Präsidentin
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Friso Ross
Dekan
Fakultät
Angewandte Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan

Das Studium umfasst acht inhaltliche Schwerpunkte, denen die Module zugeordnet werden (Modulbereiche).

Modulbereich 1 Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Kompetenzen	
BA1M1.1	Grundfragen, Träger und Zielgruppen
BA1M1.2	Bildung, Erziehung und Entwicklung
BA1M1.3A	Praxisprojekt I Handlungskonzepte in Kindertageseinrichtungen - Pädagogische Konzepte (WPF)
BA1M1.3B	Praxisprojekt I Handlungskonzepte in Kindertageseinrichtungen - Entwicklungspsychologische Konzepte (WPF)
BA2M1.4	Didaktik der Kindheit
BA2M1.5	Soziologische Grundlagen und Sozialisation
BA1M1.6	Professionalisierung pädagogischer Praxis
Modulbereich 2 Kompetenzen in der Gestaltung von Bildungsprozessen	
BA2M2.1	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I
BA3M2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II - Sprachliche Bildung
BA3M2.3A	Ästhetischer Bildungsbereich - musikalische Bildung (WPF)
BA3M2.3B	Ästhetischer Bildungsbereich - künstlerisch gestaltende Bildung (WPF)
BA3M2.4	Umgang mit Heterogenität
Modulbereich 3 Partnerschaftskompetenz und Lebensraum- bzw. Sozialraumbezug	
BA6M3.1	Gruppen-, familien- und sozialraumbezogene Methoden im Handlungsfeld
Modulbereich 4 Selbstreflexivität, Berufsidentität, Beziehungskompetenz	
BA4M4.1	Biografie und Profession
BA3M4.2	Praxisbegleitung, Selbstreflexion, Praxiskolloquium
BA4M4.3	Praxisprojekt Selbstreflexion /Biographiearbeit
Modulbereich 5 Kompetenz im Umgang mit Heterogenität und sozialer Vielfalt	
BA3M5.1	Diversity Education
Modulbereich 6 Kompetenz zur selbstständigen sozialwissenschaftlichen Arbeit und Forschung	
BA1M6.1	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten I
BA4M6.2	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten II
BA6M6.4	Bachelorarbeit
Modulbereich 7 Leitungs- und Managementkompetenz	
BA4M7.1	Rechtliche Grundlagen I
BA5M7.2	Rechtliche Grundlagen II
BA5M7.3	Sozialmanagement und Steuerung von Einrichtungen
BA6M7.4	Qualitätsfeststellung, Qualitätsentwicklung
BA6M7.5	Personalmanagement
BA5M7.6	Projektmanagement

Legende

P:	Pflichtmodul
WP:	Wahlpflichtmodul
W:	Wahlmodul
NAV:	Vorleistungen werden aufgrund der Prüfungsplanung nicht anerkannt
AV:	Vorleistungen können nach Anlage 4 auf Antrag anerkannt werden

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Anrechnungsfähigkeit
BA1M1.1	Grundfragen, Träger und Zielgruppen	P	1	5	2	AV
BA1M1.2	Bildung, Erziehung und Entwicklung	P	1	5	6	AV
BA1M1.3A	Praxisprojekt I Handlungskonzepte in Kindertageseinrichtungen - Pädagogische Konzepte	WP	1	8	2	NAV
BA1M1.3B	Praxisprojekt I Handlungskonzepte in Kindertageseinrichtungen - Entwicklungspsychologische Konzepte	WP				NAV
BA1M1.6	Professionalisierung pädagogischer Praxis	P	1	7	3	AV
BA1M6.1	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten I	P	1	5	3	NAV
BA2M1.4	Didaktik der Kindheit	P	2	10	5	AV
BA2M1.5	Soziologische Grundlagen und Sozialisation	P	2	7	3	AV
BA2M2.1	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	P	2	10	8	AV

2. Studienabschnitt

3. bis 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Anrechnungsfähigkeit
BA3M2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II - Sprachliche Bildung	P	3	10	5	AV
BA3M2.3A	Ästhetischer Bildungsbereich - musikalische Bildung	WP	3	8	4	AV
BA3M2.3B	Ästhetischer Bildungsbereich - künstlerisch gestaltende Bildung	WP				AV
BA3M2.4	Umgang mit Heterogenität	P	3	8	5	NAV

BA3M4.2	Praxisbegleitung, Selbstreflexion, Praxiskolloquium	P	3 (3-5) ¹	2	2	NAV
BA3M5.1	Diversity Education	P	3 (3-4) ¹	2	2	AV
BA4M4.1	Biografie und Profession	P	4	6	5	NAV
BA3M 4.2	Praxisbegleitung, Selbstreflexion, Praxiskolloquium	P	4 (3-5) ¹	2	2	NAV
BA4M 4.3	Praxisprojekt Selbstreflexion /Biographiearbeit	P	4	6	2	NAV
BA4M 5.1	Diversity Education	P	4 (3-4) ¹	4	4	AV
BA4M 6.2	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten II	P	4 (4-5) ¹	2	2	NAV
BA4M 7.1	Rechtliche Grundlagen I	P	4	7	3	AV
BA3M4.2	Praxisbegleitung, Selbstreflexion, Praxiskolloquium	P	5 (3-5) ¹	8	2	NAV
BA5M 6.2	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten II	P	5 (4-5) ¹	3	2	NAV
BA5M 7.2	Rechtliche Grundlagen II	P	5	7	3	AV
BA5M 7.3	Sozialmanagement und Steuerung von Einrichtungen	P	5	7	4	AV
BA5M 7.6	Projektmanagement	P	5	5	3	AV
BA6M3.1	Gruppen-, familien- und sozialraumbezogene Methoden im Handlungsfeld	P	6	5	5	NAV
BA6M 6.4	Bachelorarbeit und begleitendes Seminar	P	6	12 2	2	NAV
BA6M 7.4	Qualitätsfeststellung, Qualitätsentwicklung	P	6	6	6	NAV
BA6M 7.5	Personalmanagement	P	6	5	4	NAV
	Studiengangsübergreifende Kompetenzen	W	1-6	6		AV

¹ Modul findet semesterübergreifend statt; zur Vergabe der Credits siehe Fußnote 2 im Prüfungsplan

Anlage 2: Prüfungsplan

PZ Prüfungen im Prüfungszeitraum:

K Prüfung - Klausur;

MP Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)

SB Prüfungsleistung studienbegleitend:

AT Aktive Teilnahme (unzensiert)

SLU Studienleistung unzensiert

SLZ Studienleistung zensiert (bspw. Hausarbeit, Forschungskonzept; Referat mit schriftlicher Ausarbeitung u.a.)

MPP Mündliche Projekt- bzw. Konzeptpräsentation; Portfoliogespräch

MPL Modulspezifische Prüfungsleistung

PB Praktikumsbericht

PK Praxiskolloquium

BA Bachelorarbeit

1. Studienabschnitt

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Die Prüfungsleistungen im 1. Studienabschnitt gehen mit 20 % Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BA1M1.1	Grundfragen, Träger und Zielgruppen	SB	SLZ	--	1	5	2%
BA1M 1.2	Bildung, Erziehung und Entwicklung I	SB	SLU	--	1	5	keine
BA1M1.3A	Praxisprojekt I Handlungskonzepte in Kindertageseinrichtungen - Pädagogische Konzepte	SB	MPP	35	1	8	4%
BA1M1.3B	Praxisprojekt I Handlungskonzepte in Kindertageseinrichtungen - Entwicklungspsychologische Konzepte						
BA1M 1.6	Professionalisierung pädagogischer Praxis	SB	MPL	--	1	7	3%
BA1M 6.1	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten I	SB	SLU	--	1	5	keine
BA2M1.4	Didaktik der Kindheit	PZ	MP	30	2	10	4%
BA2M 1.5	Soziologische Grundlagen und Sozialisation	PZ	K	90	2	7	3%
BA2M 2.1	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	SB	SLZ	--	2	10	4%

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 3. bis 6. Studiensemester

Die Prüfungsleistungen im 2. Studienabschnitt gehen mit 80 % Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BA3M2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II - Sprachliche Bildung	SB	MPP		3	10	5%
BA3M2.3A	Ästhetischer Bildungsbereich - musikalische Bildung	SB	AT, SLZ		3	8	4%
BA3M2.3B	Ästhetischer Bildungsbereich - künstlerisch gestaltende Bildung						
BA3M 2.4	Umgang mit Heterogenität	SB	SLZ	--	3	8	4%
BA3M 4.2	Praxisbegleitung, Selbstreflexion, Praxiskolloquium	SB	AT	--	3 (3-5) ¹	2 von 12 ²	keine
BA3M 5.1	Diversity Education	SB	SLU	--	3 (3-4) ¹	2 von 6 ²	keine
BA4M4.1	Biografie und Profession	SB	SLZ	--	4	6	4%
BA3M 4.2	Praxisbegleitung, Selbstreflexion, Praxiskolloquium	SB	AT	--	4 (3-5) ¹	2 von 12 ²	keine
BA4M 4.3	Praxisprojekt Selbstreflexion /Biographiearbeit	SB	MPP	--	4	6	4%
BA4M 5.1	Diversity Education	SB	SLZ	--	4 (3-4) ¹	4 von 6 ²	4%
BA4M 6.2	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten II	SB	SLU	--	4 (4-5) ¹	2 von 5 ²	keine
BA4M 7.1	Rechtliche Grundlagen I	SB	SLZ	--	4	7	4%
BA3M4.2	Praxisbegleitung, Selbstreflexion, Praxiskolloquium	SB	AT, PB	--	5 (3-5) ¹	8 von 12 ²	14%
			PK	35			
BA5M 6.2	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten II	SB	SLZ	--	5 (4-5) ¹	3 von 5 ²	3%
BA5M 7.2	Rechtliche Grundlagen II	SB	SLZ	--	5	7	4%
BA5M 7.3	Sozialmanagement und Steuerung von Einrichtungen	PZ	K	--	5	7	4%
BA5M 7.6	Projektmanagement	SB	MPP	35	5	5	3%

¹ Modul findet semesterübergreifend statt; zur Vergabe der Credits siehe Fußnote 2 im Prüfungsplan

² Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im letzten Semester des Moduls zuerkannt. Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf.

BA6M3.1	Gruppen-, familien- und sozialraumbezogene Methoden im Handlungsfeld	SB	SLU	--	6	5	keine
BA6M 6.4	Bachelorarbeit und begleitendes Seminar	SB	BA	--	6	12	16%
						2	
BA6M 7.4	Qualitätsfeststellung, Qualitätsentwicklung	SB	MPL	--	6	6	4%
BA6M 7.5	Personalmanagement	SB	SLU	--	6	5	3%
	Studiengangübergreifende Kompetenzen				1-6	6	keine

Anlage 3:

Praktikumsordnung (PraO-BABEK/Bgbl.) für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ und regelt den Ablauf der Praxismodule.
- (2) Gemäß § 7 der studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ beinhaltet das Praktikum drei Praxisschwerpunkte:
 - im Rahmen des im Selbststudium stattfindenden „Lernen am Arbeitsplatz“ (betrifft alle Pflichtmodule)
 - die Praxisprojekte
 - die Praxisbegleitveranstaltungen (Modul BA3M4.2) vom 3. bis zum 5. Semester

Die Praxisprojekte und Praxisbegleitveranstaltungen werden im 5. Semester mit einem schriftlichen benoteten Praxisbericht und mit einem benoteten Praxiskolloquium (Einzelkolloquium) abgeschlossen.

§ 2 Dauer der Praxismodule

Die Praxisschwerpunkte werden vom 1. bis zum 5. Semester außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen abgeleistet. Dies findet in der Regel in jener Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) statt, mit der die Studierenden ein Arbeitsverhältnis eingegangen sind. Eine Beeinträchtigung des Modulziels darf durch urlaubsbedingte Unterbrechungen nicht eintreten.

§ 3 Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praktikumsausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.
- (2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,
 - auf die Einhaltung der Praktikumsordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
 - die ihm in den Praktikumsordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären.
- (3) Dem Praktikumsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - zwei Studenten bzw. zwei Studentinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Praktikumsbüros.
- (4) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor oder eine Professorin zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses und in der Regel die/den Leiter/-in des Praktikumsbüros zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder (davon mindestens zwei Professoren/-innen) anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Das Praktikumsbüro hat für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ insbesondere folgende Aufgaben*:
- Prüfung einer einschlägigen beruflichen Praxis (Arbeit mit Kindern von 0-10 Jahren) zu Beginn des 3. Semesters für die Dauer der Praxisbegleitveranstaltungen (3. bis 5. Semester)
 - Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Praktikumsstellen für den Fall, dass Studierende während des Studiums ihren Arbeitsplatz verlieren oder Studierende, die ohne einschlägiges Arbeitsverhältnis am Studium teilnehmen
 - in diesem Zusammenhang Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praktikumsstellen
 - die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie der Koordination des Praktikums in den drei oben benannten Praxisschwerpunkten
 - die vorbereitende Organisation und Koordination des Moduls BA3M4.2
 - die Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und Beratung bei allen im Zusammenhang mit dem Praktikum entstehenden Fragen
 - in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung von Praxisanleiter/-innenfortbildungen
 - die Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften in allen das Praktikum betreffenden Fragen

*weitere Aufgaben siehe Praktikumsordnung BA „Soziale Arbeit“, MA „Soziale Arbeit, BA „Pädagogik der Kindheit“

§ 4 Modulziele

Das Praktikum in den benannten drei Praxisschwerpunkten (§ 1 PraO-BABEK/Bbgl.) soll

- die Anwendung der theoretisch vermittelten Inhalte im laufenden Arbeitsprozess in Kindertageseinrichtungen oder anderen geeigneten Einrichtungen ermöglichen,
- spezifische Fragestellungen und Aufgaben im unmittelbaren Handlungsfeld objektivieren,
- die Fähigkeiten der Beobachtung bezogen auf den individuellen Bildungsbedarf von Kindern und ihre Bildungsprozesse in der Gruppe und die Selbstreflexion der eigenen Erziehungsarbeit über den Verlauf des Studiums hinweg professionalisieren,
- die Studierenden befähigen, neue Handlungsstrukturen und -konzepte zu entwickeln,
- den Studierenden ermöglichen, Fragestellungen für die Bachelorarbeit zu entwickeln,
- den Studierenden Reflexionsmöglichkeiten über ihre berufliche Tätigkeit bzw. ihre Berufsidentität zu geben.

§ 5 Zulassung von Praxisstellen

- (1) Die Praxisschwerpunkte werden mit Ausnahme der Praxisbegleitveranstaltung in der Regel in der Arbeitsstätte absolviert (siehe § 7).
- (2) Steht der/die Studierende nicht oder nicht mehr in einem einschlägigen Arbeitsverhältnis, muss er/sie in zugelassenen Praxisstellen die Praxisschwerpunkte und Praxiserfahrungen von durchschnittlich jeweils 300 Stunden im 3., 4. und 5. Semester (insgesamt 900h) nachweisen. Da es sich um ein berufsbegleitendes Vollzeitstudium handelt, gelten Arbeitszeiten als Studienzeiten. Arbeitsstellen (Praxisstellen) müssen mit dem Antrag auf Zulassung als Praktikumsstellen beantragt werden. Bei noch nicht zugelassenen Praktikumsstellen ist durch die Studierenden spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums ein Antrag auf Zulassung (Formular) im Praktikumsbüro einzureichen.
- (3) In strittigen Fällen entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (4) Für den Fall des Eintretens der unter Absatz 2 geregelten Bedingungen gelten Praxiseinrichtungen als geeignet, die

- Einrichtungen, die zum Kooperationsprojekt AQUIP gehören
- in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld der Bildung und Erziehung von Kindern im Sinne der studiengangspezifischen Bestimmungen des Studienganges wahrnehmen,
- nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 6 Praktikumsvertrag

- (1) Studierende, die nicht in einem einschlägigen Arbeitsverhältnis stehen, schließen vor Beginn des jeweiligen Semesters einen Praktikumsvertrag ab (Anhang A zur PraO-BABEK/Bbgl.). Der Vertrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung im Praktikumsbüro einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Praktikums entsprechend.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - c) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtung der Praxisstelle, einen Tätigkeitsnachweis und eine Beurteilung auszustellen, die sich auf Dauer und Erfolg des Praktikums beziehen sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthalten.

§ 7 Praktikumsinhalte, Praktikumsbericht, Tätigkeitsnachweis

- (1) Die Praktikumschwerpunkte für den Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ umfassen inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:
 - die fachliche Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen oder anderen Formen der Tagespflege (gem. §§ 22, 23 SGB VIII)
 - die überwiegende Tätigkeit mit Kindern von 0-10 Jahren in möglichen anderen Formen (ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung; Einrichtungen des Gesundheitswesens)
- (2) Im Rahmen des Moduls Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision (Modul BA3M4.2) während der Praxiszeit in den Semestern 3, 4 und 5, insbesondere zur Selbst- und Tätigkeitsreflexion, haben die Studierenden am Ende des 5. Semesters einen Praktikumsbericht zu erstellen. Dieser wird von einer Lehrkraft der Fakultät benotet und muss mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sein. Nach Bestehen des Praktikumsberichts, der Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 10 Abs. 1 dieser Ordnung sowie der Anmeldung zum Praxiskolloquium wird entschieden, ob die Studierenden zur abschließenden Prüfung (Praxiskolloquium) zugelassen werden.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 und gemäß § 11 dieser Ordnung ist der Praktikumsausschuss.

§ 8 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse ist u.U. strafrechtlich relevant. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§ 9 Regelungen für Studierende mit besonderen Bedürfnissen

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praxismodule berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praktikumsausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 10 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Im Rahmen der praxisorientierten Ausbildung nehmen die Studierenden an folgenden Lehrveranstaltungen (Praxisschwerpunkte) teil:
 - Praxisprojekte und Vertiefungsrichtungen (1. bis 5. Semester)
 - Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Praxiskolloquium (Modul BA3M4.2 vom 3. bis 5. Semester).
- (2) Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (3) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Modul BA3M4.2) ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, mit den Studierenden fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis zu thematisieren, das soziale, organisatorische und rechtliche Umfeld zu hinterfragen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung professioneller Gesichtspunkte zu erarbeiten und das eigene Handeln zu reflektieren. Für das entsprechende Modul BA3M4.2 gilt folgende Regelung: Im 3., 4. und 5. Semester wird jeweils eine Prüfungsvorleistung in Form „aktiver Teilnahme“ erbracht. Die Modulprüfung erfolgt im 5. Semester durch den benoteten Praktikumsbericht und das benotete Praxiskolloquium. Eine Notenverbesserung ist bei Bestehen (mindestens 4,0) von Praktikumsbericht und Praxiskolloquium nicht möglich.

Aktive Teilnahme erfordert:

- a. regelmäßige Teilnahme und aktives mündliches Einbringen von Problemen und Besonderheiten im eigenen beruflichen Handlungsfeld und
- b. mindestens eine mündliche Praxisreflexion oder eine mündliche Fallvorstellung je 3. und 4. Semester zu erbringen.

Die Vorleistung wird mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Im 5. Semester erfolgt zusätzlich die schriftliche Bearbeitung eines zu benoteten Praxisberichtes. Mit einem benoteten Praxiskolloquium wird das Modul abgeschlossen.

§ 11 Benotetes Abschlusskolloquium

- (1) Folgende Unterlagen müssen für die Zulassung zu dieser abschließenden Modulprüfung BA3M4.2 dem Praktikumsbüro vorliegen:
 - den Nachweis des Abschlusses der Praxisprojekte vom 1. bis zum 4. Semester und für das 5. Semester, wenn diese Abschlussprüfung schon durchgeführt wurde,
 - die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Praxiskolloquium BA3M4.2) für die Semester 3 bis 5,
 - die Anmeldung zur Prüfung,
 - der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Praktikumsberichts.
- (2) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen entsprechend der geltenden Termine des Prüfungsamtes dem Praktikumsausschuss vorgelegt werden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nicht aus Gründen, welche die Studierenden selbst zu vertreten haben:

1. die Meldefrist wurde versäumt,
 2. die in Abs. 1 geforderten Unterlagen wurden nicht oder nicht vollständig vorgelegt,
 3. die Anforderungen für eines der Praxismodule wurden nicht erfüllt,
 4. die Prüfung wurde bereits endgültig nicht bestanden oder es besteht an einer anderen Hochschule eine Meldung zur Prüfung.
- (4) Über die Nichtzulassung zur Prüfung erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Das benotete Praxiskolloquium besteht aus einer 15 minütigen Präsentation mit anschließenden 20 minütigen Fachgesprächen mit zwei hauptamtlich Lehrenden der Fakultät. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verliehen wird. Die Endnote des Praxiskolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung beider Prüfer/-innen. Für das erfolgreiche Bestehen müssen beide Prüfer/-innen das Kolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) benoten.
- (6) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung wird ein schriftlich begründeter Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studierendensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren. Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de

Anhang A zur PraO-BABEK/Bbgl:
Praktikumsvertrag

Anhang B zur PraO-BABEK/Bbgl:
Tätigkeitsnachweis

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praktikumsbüro, Altonaer Str. 25, 99085 Erfurt
Tel. 0361-6700 520, Fax: 0361-6700 660 email: praktikumsbuero@fh-erfurt.de

Praktikumsvertrag

zwischen

.....
.....
Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; e-mail-Adresse
.....
.....
.....
.....

- im folgenden Praxisstelle genannt -

und

dem/der Studierenden:

.....
.....
Name, Vorname
.....
.....
PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; e-mail-Adresse
.....
.....

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Praktikum ist integrierter Pflichtbestandteil des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Der Praktikumsvertrag basiert auf den Bestimmungen der Praktikumsordnung der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

1. Das Praktikum wird in Vollzeit (mindestens 30 Stunden pro Woche) durchgeführt.
2. Beginn und Ende des Praktikums: vom _____ bis _____ = _____ Wochen
3. Für die/den Studierende/n besteht während der Semester kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen für das Praxismodul nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sind einzuhalten.
3. Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus.
4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praxisstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen nachzureichen. Das Praktikumsbüro ist ebenfalls zu informieren.

§ 4 Pflichten der Praxisstelle

1. Die Praxisstelle ermöglicht dem/der Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der in § 2 benannten Bestimmungen.
2. Als Praxisanleiter/in wird benannt:

Name, Vorname

Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation
3. Die Praxisstelle erstellt am Ende des Praktikums rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular) und eine Beurteilung.

4. Zeigen sich während des Praktikums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praktikums gefährden können, setzt sich die Praktikumsstelle unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

§ 5 Kosten

1. Für die Praxisstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung. Die Kosten übernehmen die Praxisstellen.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
2. Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren. Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de
3. Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Praktikumsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vor dem Praktikum im Praktikumsbüro vorliegen. Der Beginn des Praktikums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den/die Vorsitzende/n des Praktikumsausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praxisstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praktikumsbüro ist unverzüglich zu verständigen.

.....
Praxisstelle
Unterschrift/Stempel

.....
Studierende/r
Unterschrift

....., den.....
Ort / Datum

....., den.....
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den

.....

**Die/Der Vorsitzende des Praktikumsausschusses
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften**

Tätigkeitsnachweis für ein Praktikum

Herr / Frau _____

geb. am : _____ in _____

Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

hat in der Praxisstelle _____
(Adresse, Telefonnummer)

in der Zeit vom: _____ bis: _____

ein Praktikum über _____ Wochen _____ Stunden abgeleistet.

Er/Sie hat die geforderten Leistungen gemäß der Lernzielvereinbarung für das Praktikum erfüllt.

Fehlzeiten:

Krankheit: _____ Tage
(Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten: _____ Tage

Gründe: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel d. Einrichtung

Anlage 4 - Katalog anrechnungsfähiger Vorleistungen

Die in den Tabellen aufgeführten Module (oder Teile davon) können anerkannt werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin die entsprechende Fachschulvorleistung mit einem Notendurchschnitt von mind. 2,5 abgeschlossen hat.

Die hier aufgeführten Credits stellen die maximale Anrechnungsleistung für das jeweilige Modul dar. Für Module, die laut oben genannten Regelungen aus prüfungstechnischen Gründen NICHT anerkannt werden, gelten diese Anerkennungen NICHT.

Die mögliche Annerkennung weiterer Module kann von dem Bewerber/der Bewerberin in begründeten Fällen beantragt werden.

Auch können im Einzelfall in Modulen andere Abschlüsse (Zusatzqualifizierungs- und Weiterbildungsleistungen) anerkannt werden, d.h. diese müssen nicht zwangsläufig an einen Fachschullehrbereich gekoppelt sein.

Die zuständige Prüfungskommission trifft in allen Fällen auf der Grundlage von Zertifizierungen bzw. nachgewiesenen Prüfungsleistungen die Entscheidung über eine Anerkennung der Module oder einzelner Modulleistungen oder/und Prüfungsleistungen, welche dann als „bestanden“ bewertet werden.

Anrechnungsfähige Vorleistungen Fachschulausbildung ErzieherInnen Lehrplan 1994 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
1	BA1M1.1 Grundfragen und Träger	5
3	BA3M2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		13

Anrechnungsfähige Vorleistungen Fachschulausbildung ErzieherInnen Lehrplan 1. August 2001 - Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
1	BA1M1.1 Grundfragen und Träger	5
2	BA2M2.1 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	10
3	BA3M2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		23

**Anrechnungsfähige Vorleistung Fachschulausbildung SozialpädagogInnen
Lehrplan 1. August 2007 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von
Kindern**

Semester	Modul	Credits
1	BA1M1.1 Grundfragen und Träger	5
	BA1M1.2 Bildung, Erziehung und Entwicklung I	5
	BA1M1.6 Professionalisierung pädagogischer Praxis	7
		17
2	BA2M2.1 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	10
		10
3	BA3M2.2 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II – sprachliche Bildung	10
	BA3M2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		18
		45

**Anrechnungsfähige Vorleistungen Fachschulausbildung Heilerziehungspfleger Lehrplan 1.
November 2001 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern**

Semester	Modul	Credits
3	BA3M2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		8

**Anrechnungsfähige Vorleistung Fachschulausbildung HeilpädagogInnen
Lehrplan 1. August 2001 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern**

Semester	Modul	Credits
1	BA1M1.1 Grundfragen und Träger	5
		5
2	BA2M2.1 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	10
		10
3	BA3M2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		8
		23

**Anrechnungsfähige Vorleistung Fachschulausbildung ErzieherInnen: Lehrplan 1994 –
Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern**

Semester	Modul	Credits
1	BA1M1.1 Grundfragen und Träger	5
3	BA3M2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		13